

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 475

vom 25. Februar 1986

Gemeinde Liestal, Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Dornacherstrasse", Strassennetzplanmutation

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 25. September 1985 die Bau- und Strassenlinienplanmutation "Dornacherstrasse" sowie die damit verbundene Strassennetzplanmutation beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinienplan fand vom 2. bis 31. Oktober 1985 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 40 vom 3. Oktober 1985 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadtgemeinde bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 20. Dezember 1985 unterbreitet der Gemeinderat Liestal die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86 und 93 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Aenderungen von Plänen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die am 31. Juli 1985 vom Amt für Orts- und Regionalplanung durchgeführte kantonale Vorprüfung ergab keine Einwände grundsätzlicher Art.

Der Empfehlung der zuständigen Fachstelle, im Hinblick auf die verkehrsmässigen Anforderungen und die Bedürfnisse der Anwohner eine Reduktion der Strassenbreite zu prüfen, wurde insofern Rechnung getragen, als die Strasse nur mit 5 m Breite [ohne Trottoir] ausgeführt werden soll.

In Bezug auf die ungleichen Baulinienabstände ist festzuhalten, dass diese topografisch bedingt sind. Eine Unterschreitung des Regelabstandes gemäss § 6, Absatz 3 b des Strassenreglementes liegt jedoch nicht vor.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes werden die Beschlüsse des Einwohnerrates Liestal vom 25. September 1985 betreffend die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Dornacherstrasse" sowie der damit verbundenen Strassennetzplanmutation genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/BSP/36/0, 40/gBS/42/1 [Bau- und Strassenlinienplan] und 40/SP/1/15 [Strassennetzplanmutation] versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal [2]

Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal

Schenk AG, Amtshausgasse 5,
4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [9]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

